

**Satzung der Stadt Bad Sulza
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

Aufgrund des § 135 c BauGB i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 1. August 2002 sowie des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), erlässt die Stadt Bad Sulza die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Neben der zulässigen Grundfläche kann auch die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt werden. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, den 17. Februar 2009

Stadt Bad Sulza


Johannes Hertwig
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu

machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- | | |
|---|-----------------------------------|
| ○ Gemeinderatsbeschlussnummer: | 180 – XXVII / 2008 vom 18.12.2008 |
| ○ Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: | 16.01.2009 |
| ○ Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: | nein |
| ○ Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | Ausgabetag: 12.03.2009 |
| | Jahrgang: 17 |
| | Nummer: 03 |

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad Sulza zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen

1.1 Anpflanzung von Baumreihen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14
- Mindestpflanzabstand für Baumarten I. Ordnung 8 m; Mindestbreite des Pflanzstreifens 3 m
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen (Verbisschutz) sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - wässern nach Bedarf - mindestens dreimal, maximal achtmal jährlich
 - Baumscheibe jährlich auflockern, Freihalten von Unkraut
 - düngen einmal jährlich
 - Verankerung und Verbisschutz jährlich kontrollieren; bei Bedarf erneuern

1.2 Anpflanzung von frei wachsenden Hecken

- 1-reihige Bepflanzung
 - Pflanzabstand zwischen 60 cm und 80 cm je nach Gehölzart
 - Reihenabstand zum Nachbarflurstück 80 cm bis 100 cm
- 2-reihige Bepflanzung
 - Reihenabstand zueinander 140 cm bis 160 cm
 - Reihenabstand zum Nachbarflurstück 80 cm bis 100 cm
 - Pflanzabstand in der Reihe 140 cm bis 160 cm je nach Gehölzart; in der zweiten Reihe versetzt um die Hälfte des Pflanzabstandes

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von mindestens zweimal verpflanzten Sträuchern 60 -100 cm; mind. zweimal verpflanzte Heister 125 -150 cm
- Verankerung der Gehölze je nach Erfordernis; Erstellung von Verbisschutz
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - wässern nach Bedarf - mindestens dreimal, maximal achtmal jährlich
 - düngen einmal jährlich
 - Verbisschutz jährlich kontrollieren; bei Bedarf erneuern